

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	1201 Hauptverwaltung
Sachbearbeiter/in:	Frau Seibold
Datum:	17.08.2026

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	18.05.2026	
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	01.06.2026	
Haupt- und Finanzausschuss	18.06.2026	
Gemeindevertretung	22.06.2026	
Haupt- und Finanzausschuss	03.09.2026	
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	07.09.2026	
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	26.10.2026	
Haupt- und Finanzausschuss	29.10.2026	
Gemeindevertretung	16.11.2026	

**Verwendung Sondervermögen Infrastruktur
-Antrag der Fraktion GfE-****Beschlussvorschlag:**

offen

Sachdarstellung:

Der Bund stellt über das Sondervermögen erhebliche Mittel für kommunale Infrastrukturprojekte bereit. Hessen gibt hiervon 63 Prozent unmittelbar an die Kommunen weiter. Aus der ersten Tranche des Sondervermögens entfallen **2,5 Mio. € auf die Gemeinde Erzhausen.**

Die Mittel können unbürokratisch und weitgehend frei für Investitionen in den Bereichen:

- Mobilität und Verkehrsinfrastruktur,
- Städtebau und Wohnen,
- technische Infrastruktur (z. B. Kanalisation),
- Bildung und Betreuung,
- Digitalisierung,
- Bevölkerungsschutz,
- Sportinfrastruktur

eingesetzt werden.

Aktuelle Fragestellungen:

Welche Maßnahmen aus 2026 werden in 2027 neu verplant?

Welche Maßnahmen können aus dem Investitionsplan 2027 bezuschusst werden?

Folgender Beschluss wurde am 22.06.2026 gefasst:

1. Eine Zusammenstellung aller potenziellen Projekte, die im Jahr 2026 und in den Folgejahren aus dem HIFG finanziert werden können.
2. Den jeweiligen Planungs- und Entscheidungsreifegrad der vorgeschlagenen Maßnahmen

(z. B. Idee, Vorplanung, Entwurfsplanung, Beschlussreife, baureif).

3. Eine Bewertung der Förderfähigkeit gemäß den im HIFG genannten Kategorien (z. B. Mobilität, technische Infrastruktur, Sportinfrastruktur, Digitalisierung, Bildung/Betreuung).

4. Eine Empfehlung des Gemeindevorstands, welche Maßnahmen aus Sicht der Verwaltung zur Anmeldung besonders geeignet sind.

5. Der Gemeindevorstand mag auch eine Abschätzung der Folgekosten der vorgeschlagenen Maßnahmen vorlegen.

Info der Kämmerei:

- Zum LuKIFG kann hierzu eine kostenpflichtige Infoveranstaltung gebucht werden:
[Seminare ► mit Fachexperten der KommunalplusBildung](#)
- Nach Rücksprache mit Herr Jung von der Gemeinschaftskasse DA-DI wird er sich um so eine Inhouse Infoveranstaltung für alle Gemka Mandanten bemühen.
- Dieses Gesetz sieht auch eine Erleichterung im Umgang mit dem Haushaltsrecht vor. Demnach müssen die Maßnahmen nicht im Haushalt verplant werden und können nach Beschluss in die Umsetzung gehen, selbst für die keine Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- Als Anlagen werden zur Info zum LuKIFG/HIFG folgende Unterlagen bereitgestellt:
 1. Allgemeine Infos vom Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) vom 26.03.2026
 2. Hessisches Ausführungsgesetz zum LuKIFG
 3. Fragen und Antworten zum HIFG (FAQ-Liste vom 18. Juni 2026)
 4. Info HSGB zur Einführung des neuen §4a LuKIFG –Stichwort Doppelförderungsverbote-
- Allgemeine Infos:
 - Bei dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) handelt es sich um das übergeordnete Bundesgesetz zum Hessischen Infrastrukturförderungsgesetz (HIFG).
 - FAQ Liste Nr. 7. Ein Abruf des 1. Teilkontingents steht der Kommune erst nach Abschluss des Zuwendungsvertrages zur Verfügung. Der Versand ist allerdings noch nicht an Erzhausen erfolgt. (Stand 31.08.2026)
 - FAQ Liste Nr. 18 Die Mittel können für bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben verwendet werden. Ein Eigenanteil ist nicht zwingend zu erbringen.
 - FAQ Liste Nr. 12, Nr. 24 und Nr. 32 Maßnahmen die nach dem 1. Januar 2025 begonnen wurden und sogar mittlerweile bereits abgeschlossen sind, können förderfähig sein. Eine Maßnahme beginnt in der Regel mit dem Abschluss eines der Ausführung dienenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.
 - Gemäß § 3 Abs. 5 LuKIFG muss eine Maßnahme ein Investitionsvolumen von über 50.000 € haben.
 - Mit der Doppelförderung verhält es sich so:
Es gibt den §4a LuKIFG, in dem geregelt ist, dass Förderungen aus BUNDESprogrammen mit Mitteln des LuKiFG kombiniert werden dürfen. Hierbei kann man den im Förderprogramm des Bundes ausgewiesenen Eigenanteil von Mitteln mit der Förderung des Investitionsprogrammes LUKIFG decken. Dabei ist zu beachten, dass die 50.000 € erreicht werden müssen.
Für Förderprogramme, die aus dem Landesbereich kommen (Feuerwehr, Kindergarten, etc.) gibt es derzeit noch keine Regelungen. Hier weist der HSGB darauf hin, dass er sich dafür einsetzt, dies analog der Bundesförderprogramme möglich zu machen. (siehe Anlage „Info HSGB zur Einführung des neuen § 4 a LuKIFG
- **Neu als Anlage hinzugekommen:**
Infos zur Verplanung der Zuweisungen gem. HIFG – wichtige Infos!!!

Finanzierung:

Anlage(n):

1. Antrag_GfE_Sondervermögen Infrastruktur
2. 2026-03-26 Infos vom HSGB
3. 2026-03-23 Hess. Ausführungsgesetz zum LuKIFG

4. 2026-06-18 Fragen und Antworten (FAQ Liste)
5. 2026-08-10 Info HSGB zur Einführung § 4a
6. Infos zur Verplanung der Zuweisungen gem. HIFG **(neu hinzugefügt am 08.09.2026)**